



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. September 2023
(OR. en)

12862/23

PECHE 345

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 518 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Befugnisübertragung gemäß der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 518 final.

Anl.: COM(2023) 518 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2023
COM(2023) 518 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Befugnisübertragung gemäß der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates

1. EINLEITUNG

Mit der Verordnung (EU) 2019/833¹ wurden Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) in das Unionsrecht umgesetzt.

Um die Ziele der Verordnung (EU) 2019/833 zu erreichen und angesichts der Tatsache, dass einige Bestimmungen der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO (CEM) von den NAFO-Vertragsparteien häufig geändert werden, hat die Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte über eine Reihe technischer Kontrollmaßnahmen zu erlassen, die nachstehend aufgeführt sind.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht ist gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/833 vorzulegen. Mit diesem Artikel wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/833 für fünf Jahre ab dem 17. Juni 2019 übertragen. Die Kommission muss spätestens neun Monate vor Ablauf der fünf Jahre einen Bericht darüber erstellen, wie sie diese übertragenen Befugnisse ausgeübt hat. Die übertragenen Befugnisse werden dann stillschweigend um weitere Fünfjahreszeiträume verlängert, sofern das Europäische Parlament oder der Rat keine Einwände gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/833 erheben.

Mit Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/833 wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zu folgenden Themen übertragen:

- a) Ergänzung der Verordnung um die Bestimmungen der CEM und deren Anhänge, auf die im Anhang der Verordnung Bezug genommen wird;
- b) die in Artikel 4 Absatz 1 genannte Liste von Tätigkeiten von Forschungsschiffen;
- c) die Maßnahmen gemäß Artikel 9 in Bezug auf Fanggebiete für Eismeergarnelen; Berichterstattung, Änderung der Fischerei, der Fangtiefe und Bezüge auf Gebietsbeschränkungen oder Sperrgebiete;
- d) Verfahren für Schiffe mit einer Gesamtfangmenge von mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht an Bord, die zum Fang von Schwarzem Heilbutt in den Regelungsbereich einfahren, in Bezug auf den Inhalt der Mitteilungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b und die Bedingungen für den Beginn der Fischerei nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d, sowie Anlande- und Inspektionsbestimmungen für Schwarzen Heilbutt gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e;
- e) der Inhalt der elektronischen Übermittlung gemäß Artikel 22 Absatz 5, die Liste der an Bord von Schiffen mitzuführenden gültigen Dokumente gemäß Artikel 22 Absatz 8 und Inhalt der Kapazitätspläne gemäß Artikel 22 Absatz 10;

¹ Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1). Geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1231 und die Verordnung (EU) 2022/2037.

- f) Unterlagen, die gemäß Artikel 23 Absatz 9 an Bord eines gecharterten Schiffes im Zusammenhang mit Chartervereinbarungen mitzuführen sind;
- g) die durch automatische kontinuierliche Übermittlung zu übermittelnden VMS-Daten gemäß Artikel 26 Absatz 1 sowie die Pflichten in Bezug auf die FÜZ gemäß Artikel 26 Absätze 2 und 9;
- h) die Prozentsätze der Anwesenheitsrate für Beobachter nach Artikel 27 Absatz 3, die Berichterstattung der Mitgliedstaaten nach Artikel 27 Absatz 7, die Pflichten eines Beobachters Artikel 27 Absatz 11 und die Pflichten des Kapitäns des Schiffes gemäß Artikel 27 Absatz 12;
- i) die Verpflichtungen des Kapitäns des Schiffes während der Inspektion gemäß Artikel 32;
- j) Maschenöffnungen gemäß Artikel 13 Absatz 2;
- k) technische Spezifikationen für Sortiergitter und Gelenkketten in der Fischerei auf Tiefseegarnelen gemäß Artikel 14 Absatz 2 sowie technische Spezifikationen für Sortiergitter und Gelenkketten gemäß Artikel 14 Absatz 3 oder Absatz 3a;
- l) Gebietsbeschränkungen oder zeitliche Beschränkungen für Grundfischereitätigkeiten gemäß Artikel 18;
- m) Kontrollmaßnahmen für Kabeljau in der Division 3M gemäß Artikel 9a.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Die Kommission hat alle Entwürfe delegierter Rechtsakte auf der Grundlage der in der Verordnung (EU) 2019/833 enthaltenen Befugnisübertragung der Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur vorgelegt, die eingesetzt wurde, um bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sachverständige Unterstützung zu gewähren. Das Europäische Parlament wurde systematisch zu den Sitzungen dieser Sachverständigengruppe eingeladen. Die Kommission hat die Sitzungsunterlagen, wie in der Verständigung über delegierte Rechtsakte vorgesehen, gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Nach dem Erlass hat sie dem Europäischen Parlament und dem Rat alle delegierten Rechtsakte übermittelt.

Bislang haben das Europäische Parlament und der Rat gemäß Artikel 51 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/833 innerhalb von zwei Monaten keine Einwände gegen einen von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2019/833 erlassenen delegierten Rechtsakt erhoben. In einigen Fällen beantragte das Europäische Parlament eine Verlängerung der Frist um weitere zwei Monate.

4. LISTE DER GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2019/833 ERLASSENEN DELEGIERTEN RECHTSAKTE

Nachstehend sind alle delegierten Rechtsakte aufgeführt, die die Kommission seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/833 erlassen hat. Die Liste spiegelt den Sachstand zum 1. September 2023 wider.

1. Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission vom 15. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik²
2. Delegierte Verordnung (EU) 2020/989 der Kommission vom 27. April 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 in Bezug auf bestimmte Vorschriften und Anhänge der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)³
3. Delegierte Verordnung (EU) 2021/860 der Kommission vom 23. März 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 in Bezug auf einen Anhang der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)⁴
4. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1281 der Kommission vom 4. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission in Bezug auf bestimmte Vorschriften und Anhänge der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)⁵
5. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1090 der Kommission vom 24. Januar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission in Bezug auf bestimmte Vorschriften der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)⁶

5. SCHLUSSFOLGERUNG

In den vergangenen fünf Jahren hat die Kommission die ihr mit der Verordnung (EU) 2019/833 übertragenen Befugnisse ordnungsgemäß ausgeübt. Die Kommission hält es für notwendig, diese Ermächtigung zu verlängern, da sich die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO jährlich ändern und anschließende Änderungen in EU-Recht umgesetzt werden müssen.

Mit diesem Bericht erfüllt die Kommission die Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/833. Sie ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

² ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 1.

³ ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 5.

⁴ ABl. L 190 vom 31.5.2021, S. 19.

⁵ ABl. L 195 vom 22.7.2022, S. 21.

⁶ ABl. L 146 vom 6.6.2023, S. 3.